

in welchen die Person, welcher restituirt werden muß, nicht gut und ohne Aufsehen zu machen zu eruiert ist, Arme, Kirchen, Klöster, gute Zwecke für dieselbe substituiert werden können.

3. Geradezu verwerflich erscheint eine solche Inquisition, wenn Gefahr vorhanden ist, daß, wie es in unserem Falle wirklich geschehen, dieselbe zu allerlei Urtheilen, Reden, Conjecturen und schließlich zur Bloßstellung der restituierenden Person Veranlassung gibt. „Es ist ein Wunder“, hat in späteren Jahren jene Klosterfrau gesagt, „daß ich meinen Glauben nicht verloren habe. Ich war versucht, alles über Bord zu werfen.“ Jetzt befindet sie sich in einem Irrenhause. Daran ist zum guten Theile jener unkluge und unwissende Beichtvater Schuld.

Dieburg (Hessen).

Rector Engelhart.

XVIII. (Praktische Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken.) Der heilige Vater, Leo XIII., hat am 3. März 1891 in seinem Schreiben an den hochwürdigsten österr. Episkopat bekanntlich auch von der Förderung der guten Presse gesprochen und u. a. gesagt: „Es ist nothwendig, diesen (d. i. den kirchensyndicalen) Schriften und Zeitungen andere in nicht ungleichem Weite Kampfe entgegenzustellen, um so deren Geschosse abzustumpfen, ihren boshafte Trug aufzudecken, das Gift des Irrthums abzuwehren und zu rechter, pflichtmäßiger Tugendübung anzuspornen.“

Dementsprechend erklärt auch der hochwürdigste österr. Episkopat in seinen Litteris Encyclicis ad universum Austriae clerum vom 19. Nov. 1891: „neque silentio praeteribimus, quam utiles sint bibliothecae pro parochianis institutae, per quas libri fidei moribusque perniciosi e fidelium domibus manibusque extrudi possunt.“

Ueber den Nutzen und auch die Nothwendigkeit solcher Bibliotheken besteht wohl kein Zweifel, aber darüber sind sich manche nicht klar, wie sie bei Errichtung und Erhaltung derselben vorgehen sollen; das bezeugen die vielen brieflichen Anfragen an solche, die bereits katholische Volksbibliotheken errichtet haben.

Schreiber dieses hätte zwar gerne die Beantwortung dieser Frage einer berufeneren Feder überlassen; indessen drängt die Zeit und soll ja mit diesem Artikel die Sache nicht abgeschlossen, sondern nur in Fluß gebracht sein. Es sei mir gestattet, die Frage, wie man bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken vorzugehen habe, in der Weise zu beantworten, daß ich zuerst von der Vorbereitung zur Gründung, dann von der Gründung selbst und zuletzt von der Erhaltung derselben handle.

Als Einleitung wäre noch kurz die Frage zu lösen, ob eine Freibibliothek (Pfarrbibliothek) oder eine Vereinsbibliothek vorzuziehen sei. Das hängt von Umständen ab. Indessen halte ich dafür, daß eine Vereinsbibliothek zwar unter der Controle, aber auch unter dem

Schutze des Vereinsgesetzes steht, die lästige Bettelei vermeiden, die Ergänzung und das Wachsthum der Bücherei durch Vereinsgaben (wenn auch noch so klein), gesichert, das Mißtrauen, das man gegen unentgeltliche Entlehnung etwa haben könnte, hintangehalten, und alljährlich bei der General-Versammlung die schöne Gelegenheit geboten wird, über Preisverhältnisse in einer so eingehenden Weise zu sprechen, wie man es auf der Kanzel nicht so leicht thun kann, nicht gerne thun wird. Was diese Ansicht erhärtet, ist ein Ausspruch des hochseligen Bischofes Ernest Maria, welcher im Linzer Diöcesanblatte 1887, p. 35, niedergelegt ist. Dasselbst heißt es: „Nach diesen Mittheilungen ist das geeignetste Mittel zur Anlegung einer Volksbibliothek die Gründung eines katholischen Lesevereines. Dieser Verein hat wie jeder andere seine eigenen Statuten, welche der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen sind. Geleitet wird der Verein von einem Vereinscomité, welches aus dem Vereinsvorstande und vier Ausschüssen besteht. . . . Alljährlich wird eine General-Versammlung abgehalten und ein stempelfreier Rechenschafts-Bericht oder kurzer Jahres-Ausweis an die vorgesetzte k. k. Bezirkshauptmannschaft erstattet“. u. An dieser Stelle ist auch der Fingerzeig gegeben, wie man die Gründung einer katholischen Volksbibliothek vorbereiten kann.

I. Die Vorbereitung zur Gründung geschieht durch Sammlung von Geldspenden (der oberöstr. Volksverein ist bereit, über Ansuchen einen Gründungsbeitrag zu leisten) oder Gaben an guten Büchern „von edlen Wohlthätern und hohen Gönnern“. Suchen wir übrigens diese hohen Gönnern nicht zu hoch; die „Hochwürden“ und die hohe und niedere Geistlichkeit überhaupt, wird auch da wieder, wie in so vielen gemeinnützigen Werken, den sichersten Grundstein legen. Um das gespendete Geld kaufe man möglichst praktisch ein. Als Leitfaden hiezu, wie überhaupt für alle Zukunft, empfiehlt sich besonders „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur von Engelbert Fischer“. (Billig bei Herrn Sachsperger [Haslinger] in Linz zu haben.) „Panholzer“ und „Langthaler“. Nach diesem Leitfaden wähle man in dem alljährlich bei G. Manz in Regensburg erscheinenden Antiquarischen Anzeiger „Verzeichnis im Preise herabgesetzter Jugend- und Volkschriften der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg“ (z. B. P. A. Bresciani S. J.; A. Hungari; J. A. Stelzig; J. Schöpf; Novellenammlung von Bachem in Köln für Gebildete; Dr. H. A. Zarisch; Jugendbibliothek; Schöppners Charakterbilder der A. Geschichte). Zur Aufstellung der Bibliothek soll ein entsprechendes Local in der Nähe der Kirche, z. B. im Pfarrhause, oder Messnerhause, oder mietweise in einem Privathause vorbereitet werden, welches nach Maßgabe der Vereinsmittel nach und nach passend eingerichtet werden kann. Man suche einen kleinen Kreis von Männern für die bevorstehende Gründung zu gewinnen, welche bereit sind, das Gesuch an die k. k. Statthalterei zu unterschreiben und überhaupt zur Realisirung des so

eminent katholischen Werkes thatkräftig mitwirken. Alsdann schreite man mit Gott an die Ausführung des Planes; „Deus incrementum dat.“

II. Was die Gründung des Vereines anbelangt, so sind dazu folgende Vorkehrungen zu treffen: 1. Es müssen Statuten vorgelegt werden und zwar in fünffacher Abschrift. Ein Exemplar erhält einen Gulden=Stempel, die vier übrigen je einen 15 fr.=Stempel. Ein Beispiel dafür siehe Diöcesanblatt 1887, p. 36. Empfehlenswerte Abänderungen wären etwa: § 1. Dieser soll lauten: Der Name des Vereines ist: katholischer Bücherverein (oder Leseverein) N. N. § 2 enthält den Zweck des Vereines. § 3. Diese Aufgabe wird gelöst theils durch freiwillige Beiträge an guten Büchern und Zeitschriften, theils durch Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen. § 4. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Geldspenden für den Vereinszweck und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. § 5. Wer einen namhaften Beitrag an guten Büchern und Zeitschriften oder eine Geldspende von mindestens 10 fl. ö. W. widmet, wird von der Vollversammlung des Vereines zum Ehrenmitgliede ernannt. Jedes Mitglied zahlt jährlich 60 fr. § 6. Jedes Mitglied kann alle acht Tage ein Buch aus der Vereinsbücherei entlehnen, darf es nach Belieben, doch nicht länger als ein Vierteljahr benützen und haftet für dasselbe. Saumseligen und unredlichen Entlehnern wird das Benützungsrecht entzogen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung theilzunehmen und daselbst Anträge zu stellen, welche dem Vereine förderlich sind. § 7 bleibt. § 8 bleibt. § 9 bleibt. § 10 bleibt. § 11 Punkt 4. Ernennung der Ehrenmitglieder. § 12. Aenderung der Statuten durch Zweidrittel-Majorität. § 14 bleibt. § 15. Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die gespendeten Bücher an die Spender zurück. Die aus dem Vereinsvermögen angeschafften werden Eigenthum der Pfarrkirche N. N., der auch etwa vorhandenes Barvermögen zugewendet wird. 2. Es muß ein Gesuch (mit 50 fr.=Stempel versehen) durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft an die hohe k. k. Statthalterei eingereicht werden. 3. Die constituierende Versammlung geschehe mit vollem Eifer, um dem Unternehmen gleich anfangs Sympathien zu erwecken; ein fremdes Brot und ein fremder Redner schmeckt am besten. 4. Bei der Aufnahme sei man vorsichtig, daß man nur solide Mitglieder bekommt. 5. Jedes Mitglied erhält ein nummeriertes Leseheft nach vorliegendem Beispiel. Unter 0 werden alle Bücher bis 9, unter 1 alle Bücher bis 19, unter 2 alle Bücher bis 29 u. s. f. bis 99 eingetragen. Bei der Rubrik 1, 2, 3 u. s. f. wiederholt sich dasselbe, so daß die Seitenzahlen die Hunderter (ev. Tausender), die obgedruckten Zahlen die Zehner, die eigenhändig eingetragenen aber die Einer bedeuten. Dieses Leseheft ist jedesmal bei der Entlehnung vorzuweisen, damit das neue Buch eingetragen werde. 6. Der Bibliothekar führt ein Einschreibebuch, welches folgende Einrichtung haben soll: die Seitenzahl ist zugleich die Nummer des Leseheftes, so daß auf jede Seite nur Ein

Entlehnner zu stehen kommt. Eingeschrieben wird nur die Nummer des Buches das entlehnt wurde, das Datum der Entlehnung und das Datum der Einzahlung. 7. Dem Bibliothekar liege ein Bücherkatalog vor, welcher die Nummer des Buches, den Namen und Verfasser desselben, den Leserkreis, für den es bestimmt ist, und eine Rubrik Anmerkung (ob gekauft oder geschenkt) enthalten soll. 8. Jedes Buch werde in Umschlag gehüllt behufs besserer Erhaltung, und trage auf dem Rücken einen weißen Schild, auf welchem die Katalog-Nummer und der Leserkreis bezeichnet ist; z. B. J = Jugend, rf. J. = reifere Jugend; E = Erwachsene, r. E. = religiöse Erwachsene, g. E. = gebildet Erwachsene. So kommt jedes Buch an den rechten Mann. Im Innern, auf dem Titelblatt, sei gleichfalls Nummer und Leserkreis angegeben, zugleich der Stempel des Vereines (per Stampiglie) und etwa ein rothes Zettelchen angebracht, des Inhaltes: „Der Verein ersucht, das Buch zu schonen“. 9. Außerdem werde ein alphabetisches Mitglieder-Verzeichnis angefertigt, um für den Fall als das Leseheft verloren oder vergessen wird, das Mitglied im Einschreibbuch schnell auffinden zu können. 10. Eine öffentliche Bibliotheksordnung im Bibliothekslocale besagt das Nähere über das Verhalten der Mitglieder.

III. Damit ist zugleich auch schon vorgesorgt, daß die Bücherei auch erhalten bleibt. Indessen diene zu diesem Ende noch folgende Bemerkung: Es ist nothwendig 1. das Einschreibbuch fleißig zu revidieren; 2. den Umschlag der Bücher unverdrossen zu erneuern; 3. neben Unterhaltendem und Belehrendem auch Gemeinnütziges, z. B. die Landwirtschaft, Bienenzucht, Gartenbau u. betreffend anzuschaffen, um desto leichter auch von Sparcassen und ähnlichen Instituten eine jährliche Subvention zu erhalten, durch Theilnahme für die wichtigsten Lebensinteressen des Volkes dessen Vertrauen und Liebe zu gewinnen und auf diese Weise den liberalen Vorwurf „der Volksverdummung“ als eine böswillige Verleumdung ad oculos zu demonstrieren.

Es wäre sehr wünschenswert, daß die gegebenen Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken von Seiten des hochwürdigen Clerus Beachtung fänden, damit nach der Absicht des heiligen Vaters und des hochwürdigsten Episcopates den Minierarbeiten der Freimaurerei erfolgreich entgegengewirkt und die wahre Geistes- und Herzensbildung des Volkes nach Kräften gefördert werde. „Qui prior est tempore, potior est jure“. Und welche Macht wäre es, wenn an allen größeren Orten katholische Volksbibliotheken entstünden, welche eventuell in einen inneren Contact treten und auf diese Weise eine Organisation anbahnen würden, an deren Mangel die katholische Presse bis jetzt noch immer leidet! Oder gleichen nicht die verschiedenen katholischen Presseunternehmungen der einzelnen Länder und Reiche vielfach nur vereinsamten Heeresabtheilungen, mit verschiedenen Waffen ausgerüstet, theils nach altem, theils nach neuem Caliber, bald mit Munition

überhäuft, bald am Hungertyphus leidend, und alle ohne einheitliche Leitung, ohne gemeinsamen Feldherrn? „Ut sint unum!“ Möge diese Bitte des Herrn der Heerscharen doch auch in der katholischen Presse sich erfüllen!

Griekkirchen.

Georg Wagnleithner.

XIX. (Dürfen Confessionslose jederzeit getauft werden?) Von Seite der Kirche steht selbstverständlich kein Hindernis entgegen. Mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung kann es sich nur um jene Confessionslose handeln, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, da nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre der Eintritt und Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt; da nun nach § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe eines Christen mit einem Confessionslosen nicht möglich ist, so können ferner nur jene ehelichen Kinder unter vierzehn Jahren in Betracht kommen, welche aus einer Ehe stammen, in der entweder beide Theile confessionslos sind, oder in welcher der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich (z. B. jüdisch) ist, oder die aus einer Ehe stammen, die erst nach ihrem Abschlusse durch die Confessionsloserklärung eines Ehetheiles eine Mischehe geworden ist.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hebt nun in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 18. April 1884, Z. 668, ausdrücklich hervor, daß im Gesetze für den Fall der Confessionslosigkeit des in Bezug auf das Religionsbekenntnis des Kindes maßgebenden Ehetheiles eine Lücke gelassen sei, daß aber dessenungeachtet eine analoge, d. h. eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Auffassung platzgreifen müsse, wonach die Kinder dem für ihr Religionsbekenntnis maßgebenden Elterntheile im allgemeinen in der Confessionslosigkeit ebenso wie im Religionsbekenntnisse folgen. In diesem Sinne lauten alle in dieser Angelegenheit erfolgten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Wenn bei der Geburt eines Kindes beide Elterntheile confessionslos sind, so kann dasselbe von keiner Kirche oder Religionsgenossenschaft in Anspruch genommen werden. (Erf. v. 22. April 1882, Z. 848.) Wenn aber bei der Geburt eines Kindes der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich ist, so kann nach Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, dasselbe nur entweder dem confessionslosen Elterntheile in der Confessionslosigkeit oder dem nichtchristlichen Ehetheile in dessen nichtchristlichen Religion folgen. (Erf. v. 18. April 1884, Z. 668.) Wenn für ein Kind, welches aus einer erst nach ihrem Abschlusse durch Confessionsloserklärung eines Ehetheiles entstandenen Mischehe stammt, in Bezug auf das Religionsbekenntnis der confessionslose Ehetheil maßgebend ist, muß unterschieden werden: wurde das Kind vor der Confessionsloserklärung geboren, bleibt sein Religionsbekenntnis unverändert; wurde es aber nach der Confessionslos-